

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

2529 004

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 622/71

BESCHLUSS

In der Entscheidung

Francis X [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] USA,

G r u n d

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin am 16. Dezember 1943 oder am 16. Dezember 1944 geboren ist. Der Berufungsrichter vermag auch in Anwendung des § 176 Abs. 2 BGB nicht festzustellen, daß die Geburt 1943 in dem von Deutschen eingerichteten Gheto Smierinka/Ukraine stattgefunden habe. Sel die Klägerin erst am 16. Dezember 1944 geboren, so habe die nationalsozialistische Massenverfolgung sie - auch als bereits Geseugtes, aber noch nicht geborenes Kind - nicht mehr erreicht, da Smierinka am 18. März 1944 durch die sowjetischen Truppen befreit worden sei.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision; die dafür in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde läßt sich rechtsgrundsätzlich nichts dazu sagen, inwieweit die Nennung eines Personenstandsdatums in einer amtlichen Urkunde (hier: USA/Einbürgerungsurkunde) als beweiskräftig anzusehen ist. Die innere (materielle) Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde ist nach freier richterlicher Überzeugung zu würdigen (§ 286 ZPO).

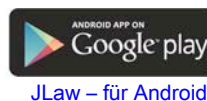
Die Beschwerde meint, die Klägerin sei auch dann entschädigungsberechtigt, wenn sie erst am 16. Dezember 1944 geboren sei, weil ihre Familie noch bis März 1945 durch die Sowjets in dem von den Deutschen eingerichteten Lager Smerinka festgehalten worden sei. Die NS-Verfolgung habe insoweit noch nachgewirkt. Diese Ansicht ist unrichtig. Nachwirkungen einer Verfolgung können nur dann entschädigungsrechtlich bedeutsam sein, wenn die Verfolgung gegen den Antragsteller selbst gerichtet war.

Auch die von der Beschwerde genannte Rechtsprechung zu "Rußlandfällen" (BGH RnW 1962, 116; 449; vgl. auch BGH RnW 1974, 204) macht das Erfordernis der zielgerichteten nationalsozialistischen Verfolgung "gegen den Verfolgten" (§ 2 Abs. 1 BEG) nicht überflüssig. Sie setzt diese, wenn auch nur in Form der den Einzelnen drohenden Verfolgung, vielmehr voraus und rechnet sodann unter bestimmten Voraussetzungen dem nationalsozialistischen Verfolger auch die naheliegende Inhaftierung der fliehenden, in den sowjetischen Herrschaftsbereich eindringenden Juden zu. Ein Antragsteller, von dem nicht festgestellt werden kann, daß er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

110

nur Zeit der Befreiung seiner Eltern von der national-
sozialistischen Verfolgung zumindest bereits erzeugt war,
erfüllt jedoch die Voraussetzungen der §§ 1, 2 BGG nicht.

Mai

Portmann